

Satzung der Jungen Union Deutschlands im Kreisverband Celle

-Stand: 24. Oktober 2014-

Die im Bereich des Landkreises und der Stadt Celle wohnenden Mitglieder der Jungen Union haben sich zu einem Kreisverband zusammengeschlossen, für den folgende Satzung gilt:

§1 Wesen und Aufgabe

1. Der Kreisverband Celle der Jungen Union Deutschlands ist ein Zusammenschluss verantwortungsbewusster junger Menschen, die das öffentliche Leben in christlicher Verantwortung und nach demokratischen Grundsätzen gestalten wollen.
2. Zu den Aufgaben des Kreisverbandes gehört die politische Unterrichtung und Bildung junger Menschen mit dem Ziel, sie für die Mitarbeit im demokratischen Staat und in der Christlich Demokratischen Union (CDU) zu motivieren.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Kreisverband kann werden, wer:
 - a) sich zu den Zielen und Grundsätzen der Jungen Union bekennt,
 - b) mind. 14 Jahre alt ist und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 - c) keiner anderen politischen Partei oder deren Organisationen als der CDU angehört,
 - d) seinen Beitrittswunsch schriftlich gegenüber dem Kreisvorstand der Jungen Union Celle erklärt.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Kreisvorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Bewerber die Beschwerde beim Bezirksverband zu, der dann endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft in der Jungen Union setzt die Mitgliedschaft in der CDU nicht voraus.
4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte setzt die ordnungsgemäße Zahlung der Mitgliedsbeiträge voraus. Der Mitgliedsbeitrag wird auf Antrag des Kreisvorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und jährlich mittels Bankeinzug eingezogen. Über Ausnahmen in Bezug auf Höhe und Art der Bezahlung entscheidet der Kreisvorstand.
5. Die Mitgliedschaft in der Jungen Union endet mit der Vollendung des 35. Lebensjahres, mittels schriftlicher Austrittserklärung in Textform oder durch Ausschluss. Der Austritt wird mit Erklärung gegenüber dem Kreisvorstand zum Jahresende wirksam.

Ein Ausschluss kann bei schwerwiegendem Verstoß gegen die anerkannten Grundsätze bzw. Ziele der Jungen Union vom Kreisvorstand oder vom Landesverband ausgesprochen werden. Anstelle des Ausschlusses kann auch die Aberkennung von Ämtern oder die Aberkennung zur Fähigkeit der Bekleidung von Ämtern auf Zeit treten.

Gegen die vom Kreisvorstand verhängten Maßregeln kann binnen 2 Wochen ab Bekanntgabe schriftlich Berufung beim Landesvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet dann endgültig.

§ 3 Gliederung

1. Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände, Gemeindeverbände, Samtgemeindeverbände, Stadtverbände und Regionalverbände, deren räumliche Ausdehnung sich nach der Niedersächsischen Gemeindeordnung richtet und der jeweiligen organisatorischen CDU-Gliederung entsprechen sollte.
2. Über die Einrichtung von Unterverbänden entscheidet der Kreisvorstand. Steht kein Vorstand mehr in einem Unterverband zur Verfügung oder wird innerhalb von 15 Monaten

kein neuer Vorstand gewählt, so kann der Kreisvorstand die Auflösung eines Unterverbandes feststellen oder Neuwahlen ansetzen.

§ 4 Organe

Die Organe des Kreisverbandes sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Kreisvorstand

§ 5 Kreismitgliederversammlung

1. Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Ihr gehören alle Mitglieder des Kreisverbandes an.

2. Die Kreismitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Bestimmung der Richtlinien für die politische und organisatorische Arbeit des Kreisverbandes,
- b) Wahl des Kreisvorstandes gemäß § 6 und zweier Kassenprüfer auf ein Jahr,
- c) Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter für den Bezirkstag, den Bezirksausschuss sowie für den Niedersachsentag der Jungen Union,
- d) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und Entschließungen,
- e) Entgegennahme von Berichten des Kreisvorstandes.

3. Die Kreismitgliederversammlung tritt zweimal im Jahr auf Einladung des Kreisvorsitzenden zusammen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung tritt zusammen, wenn es der Kreisvorstand beschließt, eine Gliederung es durch ihre Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes vom Kreisvorstand verlangt oder es 1/3 der Mitglieder schriftlich vom Kreisvorstand verlangt. Die Versammlung tritt spätestens drei Wochen später zusammen. Die Ladungsfrist verkürzt sich in diesem Fall auf eine Woche.

4. Anträge an die Mitgliederversammlung sind zulässig, wenn sie spätestens eine Woche vor deren Zusammentreten schriftlich beim Kreisvorstand eingereicht werden. Dieses gilt nicht für Anträge des Kreisvorstandes. Dringlichkeitsanträge bedürfen der Unterstützung von 1/3 der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung versandt werden. Alle weiteren Anträge sind lediglich vor Ort auszulegen und auf Nachfrage vom Kreisgeschäftsführer zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) zwei Stellvertretern,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer
- e) vier bis sechs Beisitzern,
- f) dem Kreisgeschäftsführer, der vom Kreisvorstand ernannt wird sowie mit beratender Stimme:
- g) den Vorsitzenden der Gliederungen des Kreisverbandes
- h) dem Kreisvorsitzenden der Schüler Union Celle
- i) den Mitgliedern des Kreisverbandes, die übergeordneten Gremien der Jungen Union oder Schüler Union angehören.

2. Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband der Jungen Union gegenüber höheren Gremien der Jungen Union und dem Kreisverband der CDU. Der Kreisvorstand leitet die Arbeit des Kreisverbandes im Rahmen der Richtlinien der Mitgliederversammlung und führt die laufenden Geschäfte. Er koordiniert die Arbeit der Ortsverbände und kann sich der Erledigung seiner Aufgaben der Arbeit eines Beirates bedienen, dessen Mitglieder er vorübergehend oder auf Dauer seiner eigenen Amtszeit beruft.

3. Der Kreisvorstand berichtet der Mitgliederversammlung über die Aktivitäten des Kreisverbandes. Dabei gibt der Kreisvorsitzende insbesondere einen Bericht zur Arbeit im Kreisvorstand. Die Anwesenheiten an den Vorstandssitzungen sind protokollarisch festzuhalten und bei Kreismitgliederversammlungen auszulegen.

§ 7 Satzungsänderung, Auflösung

1. Die Kreismitgliederversammlung kann diese Satzung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ändern. Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur von einer eigens dazu einberufenen Kreismitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit den Änderungen vom 24. Oktober 2014 mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung sofort in Kraft.